

**Die Bundesministerin**  
**für auswärtige Angelegenheiten**

Dr. Benita Ferrero-Waldner

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrats  
 Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol  
 Parlament  
1017 Wien

**XXII. GP.-NR**  
**1432 /AB**  
**2004 -04- 07**

1. April 2004

GZ 306.05/0002e-VI/2004

**zu 1402 J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Februar 2004 unter der Nr. 1402/J-NR/2004 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht 2003 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Da die erfragten Daten betreffend die Erfüllung der Einstellungspflicht aus dem elektronischen Personalinformationssystem des Bundes jeweils nur zum Monats-ersten abgefragt werden können, beziehen sich die nachstehenden Angaben auf den Stichtag 1. Jänner 2004. Zu diesem Stichtag war die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten laut PIS-Abfrage folgendermaßen erfüllt:

1.1 Personalstand insgesamt (Stichtag 31.12. 2003)	1.347
1.2 abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>30</u>
	<b>1.317</b>
<b>1.3 ermittelte Pflichtzahl</b>	<b>52</b>

. /2

- 2 -

abzüglich:

1.4 beschäftigte begünstigte Behinderte	30		
hievon doppelt anrechenbar	10	40	
<b>1.5 Erfüllung der Beschäftigungspflicht</b>			<b>- 12</b>

Die Funktionsfähigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten beruht auf den Prinzipien der Mobilität und Rotation, d.h. der regelmäßig erfolgenden Versetzung der Bediensteten an eine jeweils andere Dienststelle im In- und Ausland. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ist die generelle Versetzbarekeit und somit die Bereitschaft sowie Verfügbarkeit aller Bediensteten zu jeweils mehrjährigen Auslandsverwendungen an grundsätzlich allen Dienststellen im Ausland erforderlich. Die Prinzipien der Rotation und Mobilität sind ausdrücklich im § 15 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, normiert.

In vielen Ländern, in denen österreichische Auslandsvertretungen bestehen, ist die ärztliche Versorgung schlechter als in Österreich und oft auch keine behinderten-gerechte Infrastruktur vorhanden. Der Einsatz von behinderten Menschen im Ausland bildet daher sowohl für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten als dem zur Fürsorge für die in seinem Bereich tätigen Bediensteten verpflichteten Dienstgeber als auch für behinderte DienstnehmerInnen selbst häufig ein schwer-wiegendes Problem, zumal die immer wieder jeweils auf einige Jahre notwendige Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Dienstort im Ausland auch für nicht-behinderte Bedienstete und für deren Familienangehörige oft eine große Belastung darstellt.

Mit Ausnahme der Hilfsdienste (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A6/A7/E/e/v5/h5) ist für die Aufnahme in alle Verwendungs- und Entlohnungsgruppen des auswärtigen Dienstes laut § 13 Bundesgesetz über Organisation und Aufgaben

- 3 -

des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, bzw. gemäß Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen oder Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 120/1989, die erfolgreiche Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens erforderlich. Erfahrungsgemäß treten sehr wenige behinderte Menschen zu diesen Auswahlverfahren an, weil sie sich offensichtlich der schwierigen Arbeitsbedingungen im auswärtigen Dienst bewusst sind.

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist ungeachtet der erwähnten Schwierigkeiten für die Mitarbeit behinderter Menschen sehr an der Erfüllung der vom Behinderteneinstellungsgesetz festgelegten Einstellungspflichtzahl gelegen.

Ich habe Weisung gegeben, bei Informationsveranstaltungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie bei Anfragen von interessierten BewerberInnen im Falle eines konkreten Interesses an einer Tätigkeit im auswärtigen Dienst zum Antritt zu den für die jeweilige Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe vorgeschriebenen Auswahlverfahren zu ermutigen und nachweislich einzuladen.

R. Feuer - baf